

Auszug aus der Vereinssatzung:

Erlöschen der Mitgliedschaften

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Kündigung
- Ausschluss
- Durch rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens

Die Mitgliedschaft kann im Nachhinein entzogen werden, wenn das Mitglied bei der Aufnahme nicht unbescholten war.

Ein Mitglied kann jederzeit austreten, die Beiträge sind aber noch für das laufende Jahr zu entrichten.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Pflichten. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und deren Einrichtungen nach den dafür erlassenen Bestimmungen zu benutzen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet:

- die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern,
- sich jederzeit dem Ansehen des Vereins entsprechend zu verhalten,
- die Satzung, die sportlichen Regeln und die Anordnung der Generalversammlung und des Schützenmeistersamtes zu befolgen,
- die ihnen übertragenen Ämter und Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen,
- den Jahresbeitrag pünktlich zu bezahlen.
- Jährlich eine Arbeitsleistung von 10/5 Stunden für den Verein zu tätigen oder eine dementsprechende Auslöse zu bezahlen. Die Summe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. (pro h/10€)

Vereinsdisziplin

Das Schützenmeistersamt übt die Ordnungsgewalt in der Gesellschaft aus.

Verstöße gegen die Gesellschaftsdisziplin, die sportlichen Regeln, die Satzung und Pflichten der Mitglieder können geahndet werden durch

- Geldbußen bis 50€
- Arbeiten für die Gemeinschaft und Ausschluss für ½ Jahr von gesellschaftlichen und sportlichen Veranstaltungen
- Ausschluss befristet oder dauernd aus der Gesellschaft

Ein Verstoß kann erst geahndet werden wenn die Sache durch das Schützenmeistersamt überprüft worden ist (dazu ist Kläger und Angeklagter zu hören)

Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat, nachdem der Beschluss bekannt gegeben worden ist, schriftlich unter Angaben von Gründen Beschwerde an das Schützenmeistersamt einlegen.